

lieh geworden sein, daß bei allen großen Fortschritten, die bei der Festigung und Entwicklung der sozialistischen Ehe und Familie in der DDR bisher erzielt wurden, verstärkte Anstrengungen erforderlich sind, um den Entwicklungsprozeß auf diesem Gebiete weiter und noch schneller voranzutreiben. Dazu ist Klarheit darüber erforderlich, daß die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse und die ihnen entsprechenden Moralanschauungen nicht schlechthin und spontan eheerhaltend wirken, ohne Rücksicht auf den Inhalt der konkreten Ehe. Der Sozialismus macht um keine Familie einen Bogen. Eine Zukunft kann nur die sozialistische Ehe haben, denn sie ist unabdingbarer Bestandteil der sozialistischen Gesellschaft. Gleichberechtigung im Sozialismus — das heißt vor allem auch Gleichberechtigung der Ehepartner; Achtung des Menschen — das erfordert zugleich die Achtung des Ehegatten; gegenseitige Hilfe und Unterstützung — das gilt zuvorderst für das Familienkollektiv. Ehe und Familie werden einen um so festeren Bestand haben, je mehr sie auf diese sozialistischen Prinzipien gegründet sind. Ihre allseitige Verwirklichung ist erstmalig in der sozialistischen Gesellschaft möglich, mehr noch — hier wird sie zur gesellschaftlichen Notwendigkeit. Der Kampf um die Festigung der Ehe und Familie kann nur erfolgreich sein, wenn er auf die Durchsetzung der sozialistischen Prinzipien gerichtet ist. Dabei muß das Hauptgewicht auf die rechtzeitige gesellschaftliche Hilfe gelegt werden, so daß eine Ehe gar nicht erst ein unheilbares Krisenstadium erreicht.

Die Fragen der gesellschaftlichen Einflußnahme auf die Erhaltung im Krisenstadium befindlicher Ehen sind heute noch sehr kompliziert. Gerade hinsichtlich der Ehe und Familie sind individualistische und egoistische Ansdiaungen und Erscheinungen noch sehr ausgeprägt. Viele Menschen betrachten die Ehe noch stark als die „privatere aller privaten Sphären“, in die niemand hineinzureden habe. Diese in vielen Jahrhunderten gewachsene Einstellung wie überhaupt die überkommenen Traditionen und die alten bürgerlichen Vorurteile sind schwer und nur allmählich zu überwinden. Man muß ja bedenken, daß die Ehe zwar wesentlich durch die Gesellschaft, in welcher sie existiert, geprägt wird, daß aber jede Ehe zugleich ihre individuelle Eigenart hat, die sich aus ihrer natürlichen Grundlage, den Beziehungen von Frau und Mann, ergeben». Eine Bevormundung muß sich deshalb hier besonders negativ auswirken. Gerade darum ist die dem jeweiligen gesellschaftlichen Entwicklungsstand und der Eigenart der jeweiligen Ehe entsprechende differenzierte Einflußnahme der gesellschaftlichen Kräfte zur Erhaltung gestörter Ehen von großer Wichtigkeit. Die in dieser Hinsicht gesammelten Erfahrungen müssen systematischer verwertet und verallgemeinert werden. Gerade darum muß aber dieses Problem mutig angepackt werden. Es ist ein Nachteil, daß seit der öffentlichen Familienrechtsdiskussion in den Jahren 1954/1955 die Behandlung dieser Fragen immer mehr in den Hintergrund getreten ist, obwohl es sich hier um echte gesellschaftliche Probleme handelt, denen man auf die Dauer nicht ausweichen kann. In der Aufklärungs- und Erziehungsarbeit und auch in der Rechtspropaganda muß der gesellschaftliche Aspekt der Ehe viel stärker hervorgehoben werden, als dies derzeit geschieht.

Diese Forderung muß man auch gegenüber der Prozeßführung und den Urteilen der Gerichte erheben, durch die gegenwärtig das Verhalten der Ehegatten oft noch sehr losgelöst von der objektiven gesellschaftlichen Bezogenheit behandelt wird. In der Vergangenheit hat es nicht an mutigen Versuchen gefehlt, die gesellschaft-

lichen Kräfte in die Lösung des Ehekonflikts und die Erziehung der Ehegatten einzubeziehen. Dabei zeigte es sich aber auch, daß bei mangelndem Feingefühl in der Durchführung der gesellschaftlichen Einflußnahme der Bewußtseinsbildungsprozeß eher gestört als gefördert wurde.

Es wird sich auch notwendig machen, dem Inhalt und den Tendenzen der Rechtsprechung in Ehesachen mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Scheidungspraxis der Gerichte hat sich im Laufe der Jahre verändert. Das ist unverkennbar, wenn man die Entwicklung der eingegangenen Scheidungsklagen der Bewegung der rechtskräftigen Ehescheidungsurteile gegenüberstellt (1956 = 100):

Jahr	Scheidungsklagen	Scheidungsurteile
1956	100	100
1957	97,2	99,8
1958	90,2	99,2
1959	91,1	104,0
1960	90,7	105,1
1961	91,6	115,8

Die Entwicklung beider Reihen offenbart einen deutlichen Widerspruch. Die Scheidungsklagen (demnach also auch die ernsthaften Ehekonflikte) nehmen, wenn auch langsam, ab — die Scheidungsurteile aber nehmen zu. Es wird folglich wesentlich häufiger geschieden als früher. Von allen (nicht rechtskräftig) abgeschlossenen Ehesachen endeten mit Eheauflösungen:

1956 =	50,4 %	1959 =	60,7 %
1957 =	54,8 %	1960 =	62,6 %
1958 =	59,9 %	1961 =	63,8 %

Besonders hoch ist der Anteil der Ehelösungen in den Bezirken Dresden = 66,3 %, Potsdam = 65,7 %, Karl-Marx-Stadt = 65,0 % und Berlin = 65,0 %.

Der Eindruck, daß öfter geschieden wird als früher, wird auch durch die zweitinstanzliche Praxis verstärkt. Bei den Bezirksgerichten waren 1961 = 72,4 % der gegen eheauflösende Urteile gerichteten Berufungen erfolglos, dagegen blieben nur 39,8 % der Berufungen gegen klageabweisende Urteile ohne Erfolg.

Bei den Kreisgerichten endeten die Eheverfahren in der vergangenen Zeit mit folgenden Ergebnissen:

	1958	1959	1960	1961
Auflösung der Ehe	59,9 %	60,7 %	62,6 %	63,8 %
Abweisung der Klage	6,2 %	6,3 %	5,3 %	5,2 %
Aussöhnung der Ehegatten	4,6 %	4,4 %	3,8 %	3,9 %
Rücknahme der Klage	22,6 %	22,5 o/o	22,8 %	22,2 %

Die geringfügige Differenz zu jeweils 100 % für die einzelnen Jahre machen Erledigungen auf sonstige Weise aus (Nichtfortführung des Prozesses, Einstellungsbeschlüsse u. a.).

Obwohl natürlich in dem relativ großen Anteil der Klagerücknahmen ebenfalls echte Aussöhnungen enthalten sind, ergeben die Zahlen, daß die neuen prozessualen Möglichkeiten, die zur Wiederherstellung einer gestörten Ehe beitragen können, praktisch keine bedeutenden Auswirkungen zeigen. Es wäre falsch, daraus auf die Untauglichkeit dieser Mittel zu schließen, da die Qualität ihres Gebrauches mit entscheidend für das Ergebnis ist. An anderer Stelle wurde auch schon betont, daß es für die Wiederherstellung einer Ehe zumeist zu spät ist, wenn der Gerichtsprozeß läuft. Es hat aber dennoch den Anschein, daß die auf die Erhaltung noch nicht völlig zerstörter Ehen gerichtete Intensität der Gerichte allmählich nachläßt. Dieser Gedanke drängt sich nicht nur infolge des Rückganges des Anteils der Aussöhnungen auf. Er wird auch verstärkt durch die abnehmende Tendenz im Gebrauch anderer auf Aussöhnung gerichteter prozessualer Mittel. So wurde z. B. in folgenden Prozessen

9 So auch Kuhrig, a. a. O., S. 40/41.